

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 6 (1930-1931)
Heft: 11

Artikel: Militärische Sozialpolitik
Autor: Champion, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

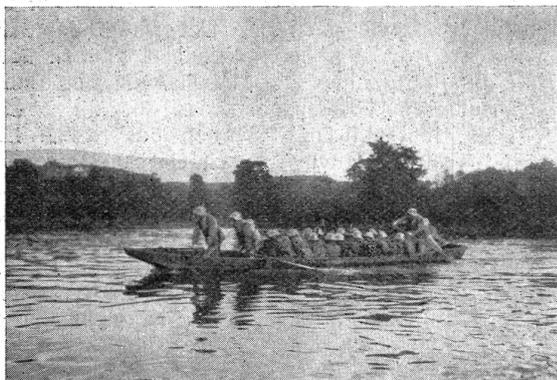
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Bootes sind niedere Bänke angebracht für die zu überschiffenden Mannschaften. Diese Passagiere haben auf den beiden Längsbänken abzusetzen, die Tornisterriemen zu lösen und sich währen der Fahrt vollständig ruhig zu verhalten. Der Fahrtrupp besteht, wie bereits bemerkt, aus vier Mann.



Vollbemanntes Uebersetzboot beim Uebersetzen mittelst Ruderkraft. — Grande nacelle complètement occupée, faisant la traversée en ramant.

Der Chef des Fahrtrupps leitet sowohl den Vortransport seines Bootes als auch das Ueberschiffen. Seinen Anordnungen hat nicht nur der Fahrtrupp sondern auch jeder Infanterist, gleichgültig welchen Grades, so lange er mit dem Boot zu tun hat, bis zum erfolgten Aussteigen Folge zu leisten. Insbesondere darf nur auf Befehl des Fahrtruppchefs in das Schiff eingestiegen und wieder ausgestiegen werden. Er führt den Befehl über die ihm zum Uebertransport anvertraute Mannschaft, so lange sich dieselbe in seinem Boote befindet.

Während der Ueberfahrt sitzt die zu übersetzende Mannschaft ruhig im Boot und hat auch dann ruhig zu bleiben, wenn auf sie geschossen wird. Sie hat gegnerisches Feuer nicht zu erwidern, denn das Schiessen aus dem sich in Bewegung befindlichen Boot nützt doch nichts, bringt aber gefährliche Unruhe ins Schiff. Die Leute sind also auf dem Fluss ganz wehrlos. Da unsere Flüsse alle verhältnismässig wenig breit sind, dauert beim Ueberschiffen eine Fahrt nur kurze Zeit, ungefähr eine Minute. Die zu übersetzenden Truppen sind somit bei Raschheit im Vorstossen der Schiffe, Einsteigen und Abfahrt nur kurze Zeit dem Feuer der gegnerischen Uferbewachung ausgesetzt. Immerhin ist bei besetzten Ufern doch der Schutz der Dunkelheit unbedingt erforderlich. Ein dichter Nebel kann die Ueberraschung auch begünstigen.

So gleiten also auf der ganzen Front sämtliche Boote mit Infanterie voll besetzt unter dem Drucke kräftiger Pontonierarme gleichzeitig über den Fluss. Mit einem Schläge landen überall zahlreiche Gruppen am jenseitigen Ufer. Hier wird sofort ausgestiegen und vorgeückt. Durch das Eintreffen der weiteren Staffeln erhalten die zuerst übersetzten Gruppen rasch Verstärkungen, die sich ständig mehren. Während bei der ersten Staffel vorteilhaft nur Fusilier- bzw. Schützengruppen übersetzt werden, können schon mit der zweiten Staffel LMG-Gruppen und dann mit den weiteren auch Mitrailleure, Telephonpatrouillen etc. geholt werden. So werden Kompagnien, Bataillone und Regimenter übersetzt.

(Fortsetzung folgt.)

Veteranen-Lied.

1871 — 1931.

Sie marschierten vor sechzig Jahren
Zu eisiger Winterszeit,
In jugendfrischen Scharen,
Zum Schutze der Heimat bereit.

Sie wachten an der Schwelle
Des Schweizerhauses feste,
Um abzuwehren schnelle
Die unerwünschten Gäste.

Als aber ein geschlag'nes Heer
An uns're Pforten pochte
Und von sich legte seine Wehr,
Nicht weiter kämpfen mochte —

Da öffneten sie Tür und Tor
Den Schicksals-Getroffenen weit,
Aus ihren Herzen strömte hervor
Das Mitgefühl für fremdes Leid.

Und als der Friede gekommen,
Da zogen die Hüter helvetischer Erde
Ins Land der Frei'n und Frommen,
Zurück an die heimischen Herde.

Als von den jungen Kameraden
In Bern sie eingeladen,
Wie haben sie sich erfreut
Ins Auge geblickt, die Hand sich gedrückt
Und alte Freundschaft erneut. —

Dass sie als treue Eidgenossen
Anno siebzig ernst ihre Pflichten getan
Und dabei doch kein Blut vergossen,
Sah'n sie als Gnade der Vorsehung an. —

Militärische Sozialpolitik.

Von Adj.-Uof. Walter Champion, Solothurn.

Unser oberster Kriegsherr, Herr Bundesrat Rudolf Minger, seit 1929 Chef des Eidgen. Militärdepartements, sorgt für seine Soldaten. Ohne auf die andern sozialen Einrichtungen in unserer Armee oder das übrige produktive Schaffen von Herrn Bundesrat Minger einzutreten, sei hier nur sein letztes Werk, das soeben das Bundeshaus verlassen hat und in der Oeffentlichkeit auf grosses Interesse stossen dürfte, etwas näher ans Licht gezogen. Es ist dies die bundesrätliche «**Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern (Notunterstützung)**» vom 9. Januar 1931. Wohl hatten wir schon eine ähnliche Verordnung. Sie stammte aber aus der Vorkriegszeit und vermochte den heutigen Verhältnissen in keiner Weise mehr Rechnung zu tragen, war also schlechthin unwirksam geworden, nachdem sie schon von verschiedenen Kriegserlassen überflügelt worden war, welche inzwischen zumeist wieder dahinflogen. Klar und deutlich sagt das jüngste Kind des Militärdepartements gleich in Art. 1 mit Befehlstenor, was es will: «**Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind zu unterstützen.** Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.» Damit jedem allfälligen Knicker- und Knausertum der Gemeindebehörden zum vorneherein der Boden unter den Füßen weggenommen wird, fährt Art. 1 weiter: «Die Unterstützungen werden zu drei Vierteln vom Bunde, zu einem Viertel von den Kantonen getragen.»

Der Begriff «Angehörige von Wehrmännern» erfährt dabei eine ausserordentlich weitgehende Interpretation. Er umfasst die Ehefrau, eheliche und aussereheliche Blutsverwandte, Geschwister, die übrigen Verwandten und Verschwägerten des Wehrmannes, sofern sie im gleichen Haushalte wohnen, ferner bei ganz besonderen Verhältnissen auch die Pflegeeltern und Personen, die verwitweten Wehrmännern den Haushalt führen. Anspruchsberechtigt sind sogar auch Angehörige nicht schweizerischer Nationalität und solche, die im Auslande wohnen.

Es ist selbstverständlich, wenn Art. 9 der Verordnung die Notunterstützung in dem Sinne nach oben begrenzt, dass dieselben den Betrag nicht übersteigen soll, den der Wehrmann seinen Angehörigen vor dem Dienste normalerweise tatsächlich hat zugehen lassen und welcher nun zufolge des Militärdienstes ausfällt. Als Verdienst gilt jedes Bar- und Natureinkommen irgendwelcher Art.

Als Grundlage für die Berechnung der Notunterstützung gelten folgende Ansätze im Tag:

	Fr.	Fr.	Fr.
Für Erwachsene und Kinder mit eigenem Verdienst	2.90	2.60	2.20
Für Kinder im Alter von mehr als 15 Jahren	2.—	1.70	1.40
10 bis 15 Jahren	1.50	1.20	—90
weniger als 10 Jahren	1.—	—80	—70

So erhält also beispielsweise eine in Not geratene Wehrmannsfrau mit drei Kindern von 16, 14 und 12 Jahren eine tägliche Unterstützung von rund 8 Fr., welcher Betrag ihr gewiss über manches hinwegzuhelfen vermag und dem wehrhaften Ehemann den Dienst erträglich macht. Von Wichtigkeit erscheint dann auch noch die zusätzliche Bestimmung, dass, wenn verheiratete Wehrmänner oder Ledige, die Hauptstützen ihrer Angehörigen sind, als **Unteroffizierschüler** oder als **Unteroffiziere** in Rekrutenschulen Dienst leisten, der Unterstützungsbeitrag um 30% erhöht werden kann. Für Angehörige verheirateter Rekruten darf eine Erhöhung um 20% eintreten.

Des **arbeitslosen Wehrmannes** wird im besondern gedacht. Hat derselbe bis zum Einrücken Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln oder von einer öffentlich subventionierten Arbeitslosenkasse bezogen, so wird diese Unterstützung als entgangener Tagesverdienst betrachtet. Leistet der arbeitslose Wehrmann den Nachweis, dass er während der Dauer des Dienstes zu Verdienst gelangt wäre, so hat er ein grundsätzliches Anrecht auf Notunterstützung. Bei längerem Militärdienst wird auch ohne Nachweis angenommen, dass der Wehrmann während des Dienstes, aber erst nach Ablauf der Dauer eines Wiederholungskurses zu Verdienst gekommen wäre. Von Weitherzigkeit zeugt auch die Anordnung, dass die Unterstützung den Angehörigen auch ausgerichtet werden soll während eines diktierten Arrestes während und ausserhalb des Dienstes, während des Urlaubs und der Zeit eventueller Erkrankung über die Dienstzeit hinaus. Aehnlich verhält es sich mit der Unterstützungsgarantie im Falle der Ueberweisung in Untersuchungshaft.

In **administrativer Beziehung** sei bemerkt, dass der Anspruch auf Notunterstützung wenn möglich vor Dienstbeginn oder dann sogleich nach dem Einrücken des Wehrmannes bei der Gemeindebehörde anzumelden ist. Letztere ist verpflichtet, das Gesuch so rasch als möglich zu behandeln und die bewilligten Unterstützungsbeträge noch während des betreffenden Dienstes auszurichten. Dadurch, dass das Ermessen für die Ausrichtung der Unterstützung direkt bei der Gemeinde liegt, wird jede bürokratische Verzögerung nach Möglichkeit

ausgeschlossen. In streitigen Fällen kann an die kantonale Militärbehörde resp. an das Oberkriegskommissariat rekuriert werden. Dass die Gemeindebehörden «erhalten sind, jeden betrügerischen Missbrauch des Unterstützungswerkes zu unterbinden, ist klar. Ihre Rapporte über ausgerichtete Unterstützungen gehen via kantonale Behörde an das Oberkriegskommissariat in Bern, worauf die Rückvergütung erfolgt.

Der ganze Inhalt dieser Verordnung ist geeignet, ausserordentlich wohlthätig zu wirken. Sie vermag gewiss beim unbemittelten Wehrmann und bei seinen Angehörigen manche drückende Sorge zu beseitigen. Dass die Dienstfreudigkeit des betreffenden Wehrmannes dadurch wesentlich gesteigert wird, sei als selbstverständlich nur nebenbei erwähnt. Gerade zu gegenwärtiger Zeit hat man allen Grund, die gekennzeichnete Neuordnung des militärischen Unterstützungswesens zu begrüßen und einer fruchtbaren Anwendung entgegenzuführen. Es wird eine Aufgabe der kantonalen Militärdepartemente sein, die Gemeindebehörden einlässlich darüber zu orientieren. Aber auch allen denjenigen, die im Militärdienst die Verantwortung für einen grösseren oder kleineren Truppenkörper zu tragen haben, liegt die **moralische Pflicht** ob, diese soziale Institution stets im Auge zu behalten, um gegebenenfalls die Aufmerksamkeit eines notleidenden Untergebenen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme derselben lenken zu können. **Möge sich die Warmherzigkeit der Schöpfer der neuen Verordnung über die Notunterstützung der Wehrmannsangehörigen Allen jenen mitteilen, die mit deren Vollzug betraut sind! Dann kann und wird die gewollte gute Wirkung auf die Armee in Friedens- und in Kriegszeiten nicht ausbleiben.**

Das Heerwesen Italiens.

Unleugbar hat Italien in den letzten hundert Jahren das Glück eines ständigen wirtschaftlichen und politischen Aufstieges erlebt, chronistisch vornehmlich durch die bedeutsame Schöpfung des nationalen Einheitsstaates seitens des genialen Staatsmannes Cavour gekennzeichnet, während es aus dem Weltkrieg mit einer Besitzbereicherung österreichischer Länder hervorging, wodurch Italien in den Rang einer europäischen Grossmacht eintrat. Schliesslich hat das Italien der Gegenwart das Glück gehabt, in Mussolini einen genialen Diktator zu gewinnen, der das Land unleugbar auf der ganzen Linie vorwärtsbringt. Was nun das italienische Heerwesen anbetrifft, dessen oberster Kriegsherr nach dem Gesetz der König ist, obgleich auch hier Mussolini alle Fäden in seiner Hand hält, so bildet zunächst die Grundlage die allgemeine Wehrpflicht. Nach letzterer läuft die Dienstpflicht vom 21. bis zum 55. Lebensjahre; vor dem Weltkriege vom 20. bis 40. Lebensjahre. Bemerkte sei, dass in Frankreich die Dienstpflicht mit dem 49. Lebensjahre endet, während der andere italienische Gegner, Jugoslawien, eine Dienstpflicht vom 17. bis 55. Lebensjahre zu laufen hat. Die in Italien bis zum 55. Lebensjahr weitgezogene Dienstpflicht ist praktisch jedoch dahin aufzufassen, dass im Kriegsfall vom 40. Lebensjahr ab nur eine Heranziehung zu Hilfsdiensten geplant ist.

Die aktive Dienstzeit hat im italienischen Heer mannigfachen Wandel erlebt. Während sie vor 1914 zwei Jahre betrug, wurde im Jahre 1920 die Dienstzeit versuchsweise auf 8 Monate herabgesetzt, dann aber im nächsten Jahr wieder auf 12 Monate erhöht. Da auch jetzt noch die Erfahrungen mit der kurzen Dienstzeit ungünstig blieben, wurde 1923 die Einführung einer 18-monatigen